

# Statuten des Vereins foodwaste.ch

vom 14. Februar 2013

## Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen foodwaste.ch besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Stadt Bern.

## Artikel 2: Zweck

Der Zweck des Vereins foodwaste.ch ist die Förderung des gesellschaftlichen Dialogs für das Thema Lebensmittelverluste und –verschwendung.

Die Mission des Vereins ist es, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen die Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis zu schlagen, Plattformen für Akteure aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Sektoren und Stationen in der Lebensmittelkette zu schaffen und innovative Lösungen zur Verringerung von Food Waste anzustossen. Der Verein verarbeitet die neuesten Erkenntnisse in der Food Waste Forschung und gestaltet Kommunikationsmassnahmen zu deren Verbreitung.

## Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Artikel 4: Mitglieder

### 4.1. Mitglieder können werden:

- a) Personen, die ideell und finanziell den Verein unterstützen wollen und
- b) Juristische Personen, welche den Zweck von foodwaste.ch ideell und finanziell unterstützen wollen.

Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

### 4.2. Aufnahme von Mitgliedern:

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages jederzeit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn die beantragende Person nicht die Vereinsziele vertritt.

### 4.3. Austritt von Mitgliedern

Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen schriftlich angekündigt werden. Ohne die Mitteilung des Austritts wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert.

### 4.4. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Vereinsinteressen
- b) Groben Verstössen gegen die Interessen von foodwaste.ch
- c) Versäumnis der Rechnungsbegleichung trotz Mahnung.

Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Generalversammlung.

## Artikel 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der/die Revisor/in
- die Geschäftsstelle

## Artikel 6: Die Generalversammlung

### 6.1. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme

### 6.2. Organisation

Die Generalversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die(en) Präsidentin(en) oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

## 6.3. Befugnisse

Die Generalversammlung ist befugt zur:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der(es) Präsidentin(en);
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes des Revisors;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Vorstandes;
- g) Wahl des Revisors;
- h) Entscheidung bei Ausschlüssen;
- i) Änderung der Statuten;
- k) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitglieder gemäss Artikel 6.4 vorgebracht werden;
- l) Auflösung des Vereins.

## 6.4. Einberufung

Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus mitzuteilen unter Angabe der Tagesordnung, der Jahresrechnung und des Budgets.

Ein Mitglied, das ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung tun.

## 6.5. Abstimmungen und Wahlen

Folgende Regeln gelten bei Abstimmungen und Wahlen:

- a) Die Zweidrittel - Mehrheit ist nötig bei:
  - Statutenänderungen;
  - Vereinsauflösung.
- b) einfache Mehrheit bei allen anderen Geschäften.

## Artikel 7: Vorstand

### 7.1. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.

Der Vorstand wird jeweils für 1 Jahr von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.

## 7.2. Verantwortlichkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für folgende Aktivitäten:

- Vorbereitung und Durchführung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen
- Ausarbeitung der Statuten
- Die Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestimmung der Geschäftsführung
- Kontrolle der Geschäftsführung basierend auf der jährlichen Leistungsvereinbarung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Zeichnungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes mit Einzelunterschrift.

Der/Die Vereinspräsident/in repräsentiert wo nötig den Verein. Er/Sie hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## 7.3. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen.

Der Vorstand kann auf Verlangen von wenigstens 2 seiner Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## Artikel 8: Revisor

Der Revisor wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Er prüft die Belege und die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

## Artikel 9: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt den Verein foodwaste.ch operationell. Die Aufgaben und Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung zwischen dem Vereinsvorstand und der Geschäftsführung.

### 9.1 Geschäftsstelle / Mitgliedschaft im Vorstand

Die Geschäftsstelle kann sowohl von Mitgliedern des Vorstands, Vereinsmitgliedern, sowie aus Nicht-Mitgliedern bestellt werden. In Generalversammlungen und Vorstandssitzungen haben sie kein Stimmrecht zu Beschlüssen, die die Angestellten betreffen.

## Artikel 10: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den privaten und öffentlichen Beiträgen und Unterstützungen;
- c) den Spenden und Vermächtnissen;
- d) Sponsoring und Trägerschaften;
- e) dem Verkauf von Dienstleistungen;
- f) Tantiemen und
- g) anderen Quellen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

### 10.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll aufgeschrieben. Die Höhe des Beitrages wird auch auf der Webseite [www.foodwaste.ch](http://www.foodwaste.ch) öffentlich gemacht.

## Artikel 11: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Das Vermögen des Vereins darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

## Artikel 12: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins foodwaste.ch ist Bern.

## Artikel 13: Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 14. Februar 2013 angenommen.

Im Namen des Vereins foodwaste.ch, der Vereinsvorstand:

Der Vereinspräsident, Claudio Beretta

Das Vorstandsmitglied, Thomas Gröbly

Das Vorstandsmitglied, Johannes Hellmann